



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

201  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 18. Mai 2020

Nummer 20

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
227.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und dem Zweckverband RegioEntsorgung zur Verwertung von Alttextilien	232.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 202 Seite 205
228.	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Theo Steil GmbH, Sürther Leinpfad, 50997 Köln	233.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 203 Seite 205
229.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband	234.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 204 Seite 205
230.	Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Theo Steil GmbH, Sürther Leinpfad, 50997 Köln	235.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 204 Seite 205
231.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Wasserverband Eifel-Rur			Seite 204

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **227. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und dem Zweckverband RegioEntsorgung zur Verwertung von Alttextilien**

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Verwertung von Alttextilien

zwischen

dem Zweckverband Entsorgungsregion West  
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und den Ge-  
schäftsführer nachfolgend: ZEW

und

dem Zweckverband RegioEntsorgung  
Mariadorfer Straße 4, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und einem Mit-  
glied der Versammlung nachfolgend: ZRE

#### Präambel

Aufgrund der Übertragung von abfallwirtschaftlichen  
Aufgaben aus den Kommunen über den ZRE auf die  
RegioEntsorgung AöR ist diese Aufgabenträger als öf-  
fentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Sammeln  
und Befördern von Abfällen. Der Umfang der übertrage-  
nen Aufgaben ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Zweckver-  
bandssatzung des ZRE.

Zuständig für eine ordnungsgemäße Entsorgung und  
Verwertung der von den Kommunen und der RegioEnt-  
sorgung AöR getrennt erfassten Abfälle ist der ZEW als  
öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Derzeit nimmt die RegioEntsorgung AöR die Samm-  
lung von Alttextilien per Depotcontainer in sieben von 16  
Mitgliedskommunen sowie auf dem Recyclinghof Stol-  
berg wahr. Die Endausgestaltung dieses Sammelsystems  
erfordert eine delegierende Übertragung der Aufgabe der  
Verwertung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen  
vom ZEW auf den ZRE.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgen-  
des:

#### § 1

##### Träger der Aufgabe

- (1) Aufgabe des ZRE ist es, die den Verbandsmitgliedern  
als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach den  
Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des  
Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben  
in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweck-  
verband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die  
Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-  
trägers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1  
KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr. Diese ergeben sich  
aus § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung des ZRE.
- (2) Mit Gründung des ZEW haben dessen Verbands-  
mitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen und

Kreis Düren ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche  
Entsorgungsträger gem. § 6 GkG NRW ganz oder  
teilweise auf den ZEW übertragen. Der Umfang der  
übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den An-  
lagen 1, 2 und 3 der Verbandssatzung des ZEW. Der  
ZEW bedient sich zur operativen Erfüllung der ihm  
übertragenen Aufgaben seines beauftragten Dritten,  
der AWA Entsorgung GmbH.

#### § 2

##### Delegierende Übertragung der Aufgabe

Gegenstand dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung ist die Übertragung der Zuständigkeit für  
die stoffliche Verwertung der Alttextilien aus privaten  
Haushaltungen, die durch die RegioEntsorgung AöR im  
Zweckverbandsgebiet der RegioEntsorgung gesammelt  
und dem ZEW überlassen werden, auf den ZRE.

#### § 3

##### Durchführung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Mit dieser delegierenden öffentlich-rechtlichen Ver-  
einbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen  
Rechte und Pflichten auf den ZRE übertragen.
- (2) Die Befugnis, in Bezug auf die in § 2 benannte und  
übertragene Aufgabe, Satzungen, Verordnungen und  
Dienstanweisungen zu erlassen, geht auf den ZRE  
über.

#### § 4

##### Entschädigung/Kostenerstattung

Es wird vereinbart, dass eine Entschädigung/Kosten-  
erstattung nicht stattfindet. Dem ZRE stehen dafür die  
Erlöse aus der stofflichen Verwertung der Alttextilien  
zu.

#### § 5

##### Dauer und Beendigung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieser delegierenden öffentlich-recht-  
liche Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Sie verlängert  
sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von  
einer der Parteien zum 31. Dezember eines Kalender-  
jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten  
gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schrift-  
form. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei  
dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
- (2) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fällt die delegie-  
rend übertragene Aufgabe gem. § 2 sowie alle mit der  
Aufgabe verbundenen Rechte, Pflichten und Befug-  
nisse gem. § 3 in die Verantwortung des ZEW zurück.

#### § 6

##### Anpassung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung  
zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestim-  
mungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit  
dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten  
Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde und am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.
- (2) Die Parteien weisen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in ihren eigenen Bekanntmachungsorganen hin.

8. April 2020

gez. Heuser

Zweckverband der Regionalentsorgung  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher und  
einem Mitglied der Versammlung

28. Februar 2020

gez. Wolfgang Spelthahn

gez. Wilfried Kohl

Zweckverband Entsorgungsregion West  
vertreten durch den Vorstandsvorsteher  
und den Geschäftsführer

**Genehmigung**

Zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und dem Zweckverband RegioEntsorgung ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Verwertung von Alttextilien geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. Mai 2020

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-440

Im Auftrag  
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 202

**228. Immissionsschutzrechtliches  
Genehmigungsverfahren für die  
Firma Theo Steil GmbH,  
Sürther Leinpfad, 50997 Köln**

Bezirksregierung Köln  
52.03.01-0040/18/11.0-Schn

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und von gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von Altfahrzeugen (Sonderfahrzeugen) auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstücke 136 und 142 je teilweise, wird der auf den 3. Juni 2020 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen. Die Genehmigungsbehörde hat dieses Ermessen dahingehend ausgeübt, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird. Dieser Entscheidung lagen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zugrunde:

Derzeit besteht aufgrund der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus eine epidemische Lage von bundesweiter und auch von landesweiter Tragweite, die erhebliche Gesundheitsgefahren im Rahmen von Veranstaltungen mit sich bringt. Bei Durchführung des Erörterungstermins können die für den Infektionsschutz der Teilnehmer notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden. Zudem ist gemäß der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Ein Ausnahmetatbestand in der Verordnung ist nicht einschlägig. Gleichzeitig wurde dem Grundsatz der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit bereits durch die Auslage der entsprechenden Unterlagen sowie durch die Möglichkeit zum Erheben von Einwendungen hinreichend Rechnung getragen.

Die eingegangenen Einwendungen werden im weiteren Verfahren auch ohne die Durchführung eines Erörterungstermins vollumfänglich berücksichtigt. Die be-

hördliche Entscheidung wird sich mit allen Aspekten der Einwendungen auseinandersetzen.

Köln, den 7. Mai 2020

Im Auftrag  
gez. Thele n

ABl. Reg. K 2020, S. 203

## 229. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 hat der BAV die Genehmigung für die Verlängerung der Befristung zur Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 6.2 als Standort für die Müllumschlaganlage (MUA) auf der ZD Leppe beantragt.

Die bestehende Genehmigung soll bis zum Ende der Stilllegungsphase der gesamten Deponie verlängert werden.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Verlängerung der bestehenden Genehmigung bis zum Ende der Stilllegungsphase der gesamten Deponie, sind insbesondere aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 11. Mai 2020

Im Auftrag  
gez. Dr. Welling

ABl. Reg. K 2020, S. 204

## 230. Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Theo Steil GmbH, Sürther Leinpfad, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1-3.2-(11.0)-72-So

Auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 Satz 1 und von § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und

Überwachungsverordnung (IZÜV) in Verbindung mit § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Im Erlaubnisverfahren gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6 in 54293 Trier, für die Einleitung von Klarwasser aus einer Kleinkläranlage sowie Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen auf dem Gelände in 50997 Köln-Godorf, Mühlenhof, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 136 z.T. und 142 z.T., wird der auf den

3. Juni 2020

anberaumte Erörterungstermin aufgehoben.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen. Die Erlaubnisbehörde hat dieses Ermessen dahingehend ausgeübt, dass der Erörterungstermin nicht durchgeführt wird. Dieser Entscheidung lagen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte zugrunde:

Derzeit besteht aufgrund der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus eine epidemische Lage von bundesweiter und auch von landesweiter Tragweite, die erhebliche Gesundheitsgefahren im Rahmen von Veranstaltungen mit sich bringt. Bei Durchführung des Erörterungstermins können die für den Infektionsschutz der Teilnehmer notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden. Zudem ist gemäß der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Ein Ausnahmetatbestand in der Verordnung ist nicht einschlägig. Gleichzeitig wurde dem Grundsatz der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit bereits durch die Auslage der entsprechenden Unterlagen sowie durch die Möglichkeit zum Erheben von Einwendungen hinreichend Rechnung getragen.

Die eingegangenen Einwendungen werden im weiteren Verfahren auch ohne die Durchführung eines Erörterungstermins vollumfänglich berücksichtigt. Die behördliche Entscheidung wird sich mit allen Aspekten der Einwendungen auseinandersetzen.

Köln, den 7. Mai 2020

Im Auftrag  
gez. Sommer

ABl. Reg. K 2020, S. 204

## 231. Verfahren im Wasserrecht h i e r : Wasserverband Eifel-Rur

Bezirksregierung Köln  
54.2-(43.2.9)-3-338-Ner

Köln, den 7. Mai 2020

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) – alte Fassung – nun § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (neu) für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Änderung des Betriebs der Kläranlage Linnich durch Außerbetriebnahme der biologischen Phosphorelimination sowie Betrieb der biologischen Reinigungsstufe als intermittierende Denitrifikation erteilt zu bekommen. In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2: organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2020, S. 204

## **C      Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **232.      Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 360009567, 3071902039, 3073321196.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 30. Juli 2020 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 30. April 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 205

### **233. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394886063.

Aachen, den 5. Mai 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 205

### **234. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4213600853, 3223632146, 4213600879 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2, Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 7. Mai 2020

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 205

### **235. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381529502 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. März 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 205





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.